

Wirkungen einer Erklärung über den Kirchenaustritt im staatlichen und im kirchlichen Bereich

Von Stephan Haering

In den vergangenen Tagen ist das Thema Kirchenaustritt wiederum in verschiedenen Pressenotizen begegnet. Es wurde berichtet, dass nun die Revision einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim aus dem vergangenen Jahr über einen modifizierten Körperschafts Austritt beim Bundesverwaltungsgericht nachträglich zugelassen worden sei. Auf diesen Vorgang wird noch zurückzukommen sein. Jedenfalls ist von neuem deutlich geworden, dass das Thema Kirchenaustritt nicht nur als Vorgang der standesamtlichen Praxis relevant ist, sondern breiteres Interesse auf sich zieht, zumal in einer Phase der gesellschaftlichen Entwicklung, in der so vieles im Umbruch zu sein scheint.

Gemäß dem Wunsch der Veranstalter soll sich der Beitrag mit den „Wirkungen einer Erklärung über den Kirchenaustritt im staatlichen und im kirchlichen Bereich“ befassen. Dies wird in folgender Weise geschehen: Im ersten Abschnitt wird ein historischer Überblick zum Rechtsinstitut des staatlichen Kirchenaustritts geboten. Danach wenden wir uns der Bedeutung und den Wirkungen des Kirchenaustritts im staatlichen Rechtskreis zu. In einem weiteren Schritt geht es um die kirchlichen Wirkungen des staatlichen Kirchenaustritts, wobei wir uns auf die katholische und die evangelische Kirche als die in Bayern bedeutendsten Konfessionen beschränken. Eine kurze Zusammenfassung wird den Vortrag beschließen.

I. Historische Einführung zum Kirchenaustritt

Der Austritt aus der Kirche oder einer anderen Religionsgemeinschaft ist ein Rechtsinstitut, das erst in der Neuzeit begegnet. Im Hintergrund steht nicht zuletzt die Aufklärungsbewegung des 17. und 18. Jahrhunderts, die in Teilen auch einen freidenkerischen und deutlich religionskritischen Zug hatte. Während das christliche Mittelalter eine volle Identität von Gesellschaft und kirchlicher Gemeinschaft kannte, begannen sich die Verhältnisse mit Beginn der Neuzeit und der Reformation zu differenzieren. Es gibt nun im gesamten Westen Europas nicht mehr ein einziges christliches Bekenntnis, sondern es bilden sich mehrere Konfessionen, die freilich zunächst noch nicht innerhalb eines Staatswesens nebeneinander bestehen. Ich erinnere an dieser Stelle an das Prinzip der konfessionellen Geschlossenheit der einzelnen Territorien, die sich im Grundsatz manifestierte, dass der Landesherr die Konfession der Untertanen festlegte.

Die Aufklärung förderte aber allmählich den Gedanken, dass ein individueller Religionswechsel des Bürgers möglich sein sollte. In diesem Zusammenhang begegnet am Ende des 18. Jahrhunderts erstmals eine gesetzliche Regelung über den Austritt aus der Kirche. In Preußen wurde im Jahre 1788 unter König Friedrich Wilhelm II. ein einschlägiges Edikt erlassen, das „Woellnersches Religionsedikt“. Dieses Edikt legte fest, dass ein Wechsel der Konfession bei den staatlichen Behörden zu melden sei. Die Möglichkeit der Bekenntnislosigkeit sah das Woellnersche Edikt jedoch nicht vor.

Schon bald aber ordnete Preußen das Recht der Kirchenmitgliedschaft neu. Das Allgemeine Landrecht (1794) sicherte volle Glaubens- und Gewissensfreiheit zu und ermöglichte damit auch die freie Wahl der Religion. Allerdings stand dabei nur die freie Wahl eines christlichen Bekenntnisses im Blick, nicht aber die Verwirklichung der negativen Religionsfreiheit und die Absage gegenüber jeglichem religiösem Bekenntnis. Gleichzeitig schrieb das Allgemeine Landrecht die staatliche Aufsicht über die Kirchen fest. Die Dokumentation des Konfessionswechsels war – wie die Führung der Personenstandsbücher überhaupt – eine Aufgabe der Geistlichen der staatlich anerkannten großen Kirchen, nämlich der lutherischen, der reformierten und der katholischen Kirche. Der Übertritt musste also in jedem Fall vor einem kirchlichen Amtsträger erklärt werden.

In diesem Zusammenhang verdient auch die obligatorische Verbindung von Zugehörigkeit zu einer anerkannten christlichen Konfession und Staatsbürgerschaft ausdrückliche Erwähnung. Der Besitz der staatsbürgerlichen Rechte hing in Deutschland bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts davon ab, dass man einer der drei anerkannten Kirchen angehörte (katholische, evangelisch-lutherisch, reformiert). Vor diesem Hintergrund war allenfalls ein Konfessionswechsel denkbar, nicht aber ein völliges Verlassen der Kirche. Denn ein Austritt hätte ein Herausfallen aus allen öffentlichen Bindungen und den Verlust der Stellung eines Staatsbürgers bedeutet.

Der Austritt aus der Kirche ohne Anschluss an eine andere Religionsgemeinschaft wurde nach staatlichem Recht erst im Laufe des 19. Jahrhunderts möglich. In Preußen wurde auf der Grundlage des 1847 erlassenen Religionspatents die neue Regelung eingeführt, dass der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft vor dem örtlichen Richter zu erklären war, also vor einem staatlichen Organ. Dabei setzte diese Regelung aber noch voraus, dass die betreffende Person sich einer anderen Konfession anschließe. In Bayern und in anderen deutschen Ländern blieb es dabei, dass die Pfarrämter alle Personenstandsdinge zu bearbeiten und entsprechend auch den Austritt aus der Kirche bzw. den Konfessionswechsel entgegenzunehmen hatten. Auch wenn die geltenden staatlichen Regelungen es nicht vorsahen und schon gar nicht intendierten, gab es ab Mitte des 19. Jahrhunderts schon

einzelne Fälle von vollständigem Kirchenaustritt, d. h. ohne Übertritt zu einer anderen Gemeinschaft. Dennoch blieben bestimmte Folgen des Kirchenzwangs auch in diesen Fällen erhalten, etwa die Pflicht zur Entrichtung des Zehnten oder die Teilnahme am Religionsunterricht für die Kinder.

Der Kulturkampf brachte schließlich eine tief greifende Änderung der rechtlichen Verhältnisse bezüglich des Kirchenaustritts. 1873 wurde in Preußen ein eigenes Kirchenaustrittsgesetz erlassen, das eine vollständige Verwirklichung der negativen Religionsfreiheit ermöglichte. Folgendes Verfahren wurde darin festgelegt: Der Austrittswillige musste seinen Entschluss persönlich vor dem Ortsrichter erklären; dieser verständigte von der Erklärung den zuständigen Geistlichen. Vier bis sechs Wochen später war die Erklärung des Austritts vor dem Ortsrichter nochmals zu wiederholen, um rechtswirksam zu werden. In der Zwischenzeit hatte der Seelsorger die Möglichkeit, auf den zum Austritt aus der Kirche gewillten Christen einzuwirken und ihn eventuell zur Änderung seines Entschlusses zu bewegen. Blieben diese Bemühungen ohne Erfolg und wurde die Erklärung schließlich wirksam, zog sie bestimmte Folgen nach sich: der Ausgetretene war nach Ablauf einer bestimmten Frist von allen Lasten befreit, die als bürgerliche Wirkungen aus der Zugehörigkeit zur Kirche folgten; den Religionsunterricht mussten die Kinder allerdings weiter besuchen, weil eine konfessionslose Bildung nicht vorgesehen war. Von Seiten der katholischen Kirche wurde dieses Austrittsgesetz massiv abgelehnt.

Andere Länder des Deutschen Reiches orientierten sich an dem preußischen Kirchenaustrittsgesetz und erließen in den 1870er und 1880er Jahren ähnliche Gesetze. Allerdings musste in manchen Ländern, auch in Bayern, die Erklärung des Austritts gegenüber dem Pfarrer erfolgen, der hierbei als staatliches Organ tätig wurde und auch eine Bescheinigung über den Austritt auszustellen hatte. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts war die Möglichkeit des Kirchenaustritts ohne Wechsel zu einer anderen Konfession im Gebiet des Deutschen Reiches überall gegeben.

Mit dem Ende des Ersten Weltkriegs brachen in Deutschland die Monarchien zusammen. Ein neues republikanisches Staatswesen wurde begründet, das in der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 auch das Verhältnis von Staat und Kirche neu ordnete. Die alten Elemente von Staatskirchentum und Staatskirchenhoheit wurden beseitigt. Das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat setzte sich durch. Allerdings war diese Trennung eine freundschaftliche, d. h. ein Zusammenwirken der beiden getrennten Partner Staat und Kirche war durchaus zulässig und erwünscht.

Die Religionsgemeinschaften konnten den Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts behalten; solche, die ihn nicht besaßen, konnten ihn prinzipiell erwerben. Ein

staatlicher Anspruch, aufgrund dieses Körperschaftsstatus eine gewisse Aufsicht über die Kirchen auszuüben, wurde im Zusammenhang mit der Verfassung nicht geltend gemacht. Der Staat hatte sich gegenüber den verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften neutral zu verhalten und nach den Prinzipien der Parität mit diesen umzugehen. Eine wichtige Konsequenz des Trennungsgedankens sowie der Säkularität des Staates und seiner Neutralität gegenüber den verschiedenen religiösen Bekenntnissen bildete der verfassungsrechtlich verbürgte Grundsatz der Selbstordnung und Selbstverwaltung der Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften durch deren eigene Organe.

Die Weimarer Verfassung legte in ihren Kirchenartikeln nur die grundlegenden Bestimmungen bezüglich der Kirchen vor; die Durchführung der Einzelheiten lag in der Kompetenz der Länder. So hatten auch die Länder die Materie des Kirchenaustritts in eigenen Gesetzen zu regeln. Dem weitaus größten Land der Republik, dem Freistaat Preußen, kam mit seinem Gesetz zum Kirchenaustritt wiederum eine Vorreiter- und Vorbildrolle zu. An der preußischen Gesetzgebung orientierten sich auch andere deutsche Länder.

Preußen erließ sein Austrittsgesetz am 30. November 1920. Im Vorfeld gab es Diskussionen, wie die Materie am besten anzugehen sei. Gesetzentwürfe des Zentrums und der Sozialdemokratie sahen die Möglichkeit einer Befreiung von der Kirchensteuer vor, ohne dass ein eigentlicher Kirchenaustritt erfolgen musste. Diskutiert wurde auch, an wen die Erklärung des Austritts zu richten sei, ob man eine Karenzzeit einfügen solle, um den Kirchen die Möglichkeit des seelsorglichen Einwirkens auf den Austrittswilligen zu geben, und wann der Austritt wirksam werden solle.

Die katholischen Bischöfe vertraten die Auffassung, dass allein kirchliches Recht für die Zugehörigkeit zur Kirche maßgeblich sei. Sie vermieden es aber doch, dem Staat ausdrücklich die Kompetenz zum Erlass eines Austrittsgesetzes abzusprechen. Im Parlament bejahte man indes mehrheitlich die Zuständigkeit des Staates und zwar mit Hinweis auf den Körperschaftsstatus der Kirchen; daher habe der Staat ein Aufsichtsrecht und müsse den Mitgliedern der Kirchen die Möglichkeit des Austritts eröffnen. Der Staat wolle aber, so hieß es, nur die bürgerlichen Wirkungen des Kirchenaustritts regeln; die rein innerkirchlichen Folgen seien nicht seine Angelegenheit.

In der Frage, wer denn der Adressat der Austrittserklärung sein solle, wurden verschiedene Positionen vertreten. Parlamentarisch tendierte man eher dahin, eine kirchliche Stelle als Adressatin der Austrittserklärung vorzusehen. Dagegen reagierte man auf kirchlicher Seite ablehnend. Die katholische Kirche machte geltend, dass es für einen Pfarrer nicht zumutbar

wäre, die Austrittserklärung entgegenzunehmen und auch noch eine Bestätigung für diesen Akt des Abfalls von der Kirche auszustellen. Auch die evangelische Seite zeigte sich ablehnend, eine kirchliche Stelle als Adressatin der Austrittserklärung einzusetzen. So wurde im Grunde auf kirchliches Drängen hin in Preußen das Amtsgericht als Ort der Austrittserklärung vorgesehen, also eine staatliche Stelle.

Als kirchenfreundliche Regelung wurde vorgesehen, dass die erfolgte Erklärung erst nach einem Monat wirksam werden sollte, um eine gewisse Hürde für unüberlegte oder auf agitatorische Einwirkung hin vollzogene Austritte aufzurichten. Das Ende der Kirchensteuerpflicht wurde mit Ablauf des Steuerjahres festgesetzt, nicht jedoch vor Ablauf von drei Monaten nach dem Austritt.

Das preußische Kirchenaustrittsgesetz wurde eine Art Musterregelung für andere Länder, die in ihre entsprechenden Gesetze zwei Kernelemente der preußischen Regelung aufnahmen, nämlich zum einen die Möglichkeit eines tatsächlichen „Austritts“ aus der Kirche hinsichtlich der bürgerlichen Wirkungen der Mitgliedschaft und nicht nur eine Befreiung von der Steuerpflicht und zum anderen die Erklärung des Austritts vor einer staatlichen Stelle.

Unterschiede in der Gesetzgebung der deutschen Länder gab es beispielsweise in der Frage, wann die Erklärung wirksam wird. Manche Landesgesetze sahen nach preußischem Vorbild eine Reuefrist vor, während andere Länder – so etwa Bayern, Sachsen und Baden – die sofortige Wirkung der Erklärung festlegten. Auch in der Frage, wer der Kirche Nachricht vom Austritt geben müsse, wurden unterschiedliche Regelungen vorgesehen. Die Kirche ist ja von dem Austritt hauptsächlich betroffen und muss deshalb verständigt werden. Preußen etwa sah die direkte Mitteilung durch das Amtsgericht an die Kirche vor, während etwa in Württemberg diese Pflicht dem Austretenden oblag.

Die in den 1920er Jahren geschaffenen rechtlichen Verhältnisse bezüglich des Kirchenaustritts blieben im Wesentlichen unverändert bis zum Untergang des Deutschen Reiches bestehen. Die Nationalsozialisten propagierten vor dem Hintergrund ihrer antichristlichen Ideologie den Kirchenaustritt und förderten ihn durch verschiedene Aktionen gegen die Kirchen. Infolge dessen kam es in den dreißiger Jahren zu einem Anstieg der Austrittszahlen.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes entstanden in Deutschland zwei Staaten, die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik (DDR). Die verfassungsrechtliche Ordnung der Bundesrepublik knüpfte im Bereich des Staat-Kirche-Verhältnisses nahtlos an die Weimarer Reichsverfassung an, indem vom Bonner

Grundgesetz deren Kirchenartikel durch Verweisung in das bundesdeutsche Verfassungsrecht inkorporiert wurden. Ähnlich verfuhr die DDR in ihrer ersten Verfassung. Der Rechtslage bezüglich des Kirchenaustritts in der DDR muss hier allerdings keine spezielle Aufmerksamkeit gewidmet werden, weil deren Rechtsverhältnisse mit dem Beitritt der fünf neuen Länder zur Bundesrepublik 1990 weitgehend überholt sind. Inzwischen haben die neuen Länder längst eigene Kirchenaustrittsgesetze erlassen, die sich an den Gegebenheiten der alten westlichen Länder orientierten.

In der Bundesrepublik wurden für die Weiterentwicklung des staatlichen Kirchenaustrittsrechtes die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Februar 1977 bedeutsam, wonach zwei in manchen Austrittsgesetzen vorhandene Regelungen für verfassungswidrig erklärt wurden. Es ging zum einen um die teilweise vorgesehene „Reuefrist“ von einigen Wochen und zum anderen die Möglichkeit der Nachbesteuerung des Ausgetretenen bis zum Ende des laufenden Steuerjahres. Diese beiden Bestimmungen mussten beseitigt bzw. geändert werden. Die Austrittserklärung wurde generell sofort wirksam und die Frist für das Ende der Steuerpflicht wurde verkürzt auf das Ende des Monats, der dem Austritt folgt.

Außerdem wurde immer wieder die Frage der Möglichkeit eines modifizierten Kirchenaustritts erörtert. Verschiedene Austrittswillige hatten bei ihrem Kirchenaustritt erklärt, sie wollten nur die Körperschaft verlassen (und die Kirchensteuer sparen), im übrigen aber Glied der Glaubensgemeinschaft bleiben. Somit stellte sich die Frage, ob solche Erklärungen die bürgerliche Wirkung des Kirchenaustritts erzielen können. In der Folge wurden manche Kirchenaustrittsgesetze geändert und derartige Zusätze verboten.

II. Wirkungen des Kirchenaustritts im staatlichen Bereich

Das Mitgliedschaftsrecht der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gehört zu deren eigenen Angelegenheiten und unterliegt gemäß unserer deutschen Verfassungsordnung deren Selbstordnung und Selbstverwaltung (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV).

Dennoch ist der Kirchenaustritt vor dem Staat ein notwendiges Rechtsinstitut. Denn wenn ein Staatswesen den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften eine besondere Rechtsstellung zuerkennt und mit diesen partnerschaftlich kooperiert und wenn er gleichzeitig das Menschenrecht der Religionsfreiheit anerkennt und schützt, dann muss für

den einzelnen Bürger die Möglichkeit gegeben sein, sich mit Wirkung für den weltlichen Rechtsbereich von einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zu trennen.

Diese Notwendigkeit besteht namentlich dann, wenn mit der Kircheng Zugehörigkeit Steuerpflichten verbunden sind, wie es in Deutschland der Fall ist. Nur wenn die Zugehörigkeit zur Kirche keine Konsequenzen hätte, die im weltlichen Recht erzwungen werden können, könnte dem Staat die Frage der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft gleichgültig sein. Das ist in unserem Land aber nicht der Fall. Je nach Landesrecht ist in Deutschland der Kirchenaustritt vor dem Amtsgericht oder dem Standesamt zu erklären. Eine Ausnahme bildet die Freie Hansestadt Bremen, wo der Austritt gegenüber einer kirchlichen Stelle zu erklären ist.

Das Rechtsinstitut Kirchenaustritt muss für den Staat eindeutig gestaltet sein. „Der Staat darf nicht Gelegenheit oder sogar Anreiz geben, nur aus einer angeblich neben der Kirche bestehenden weltlichen Körperschaft auszutreten und in der Kirche zu bleiben.

Der Staat schuldet in diesen Fragen Klarheit und ist selbst an Klarheit interessiert. Deshalb sind alle Formen des Kirchenaustritts unzulässig, die keine Klarheit schaffen, also insbesondere Austrittserklärungen mit Vorbehalten und Zusätzen, welche die Abwendung von der Kirche nicht klar und eindeutig erkennen lassen.“ (Rüfner) Manche Kirchenaustrittsgesetze enthalten ausdrückliche Bestimmungen, wonach Zusätze unzulässig sind.

Die Eindeutigkeit eines Kirchenaustritts ist aber nicht nur im Hinblick auf die Kirchensteuerpflicht bedeutsam. Denn der Staat hat die Religionszugehörigkeit seiner Bürger zu beachten und in seinen Maßnahmen zu berücksichtigen. Für Planungen, welche etwa den Religionsunterricht oder die Militär- und Anstaltsseelsorge betreffen, ist von Bedeutung, welchen Anteil an der Bevölkerung die Angehörigen der Kirchen ausmachen. Insofern bedeutet der Kirchenaustritt für den Staat stets mehr als die Erklärung, keine Kirchensteuer mehr zahlen zu wollen, auch wenn der Austritt die einzige Möglichkeit ist, die Kirchensteuer zu umgehen. Mit Recht stellt Wolfgang Rüfner fest: „Zum Wesen jeder Steuer gehört, bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen zahlen zu müssen, ohne sich abmelden zu können. Wer staatliche Steuern vermeiden will, muss auswandern, wer die Kirchensteuer nicht zahlen will, muss die Kirche verlassen.“

Es ist aber auch zu bedenken, dass der Staat keine ausdrückliche Erklärung darüber verlangen darf, dass sich der Austrittswillige auch innerlich von seinem Bekenntnis, etwa vom katholischen Glauben abgewendet habe. Der Austretende erklärt seinen Austritt dem Staat gegenüber vielmehr ohne Erläuterung oder Begründung. Eine andere Sache ist, dass

ein Austretender etwa im Zusammenhang mit dem staatlichen Kirchenaustritt, allerdings nicht in der amtlichen Austrittserklärung, kundtut, ein guter Katholik bleiben zu wollen. Die Austrittserklärung vor dem Staat als solche wird davon aber nicht betroffen.

Die Motive eines Kirchenaustritts zu eruieren ist dem Staat verboten. Solche Nachforschungen verbietet schon die Religions- und Gewissensfreiheit und das Verbot, nach religiösen Überzeugungen zu fragen (Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 2 S. 1 WRV). So verhält es sich auch, wenn die Austrittserklärung gegenüber einer kirchlichen Stelle erfolgt, wie es in Bremen der Fall ist. Dazu lässt sich mit Wolfgang Rübner festhalten: „Eine Frage nach den Motiven des Austritts wird man der kirchlichen Stelle zwar nicht verbieten können, jedoch darf eine Antwort auf eine solche Frage nicht zur Voraussetzung der Gültigkeit des Kirchenaustritts gemacht werden. Verweigert der Austrittswillige ein Gespräch, muss ihm gleichwohl der Austritt ermöglicht werden.“

Welche Wirkungen entfaltet die Erklärung des Austritts aus der Kirche nun vor dem Staat?

Ganz praktisch entfällt das entsprechende Konfessionsmerkmal in allen staatlichen Dokumenten, die den betreffenden Bürger angehen. Über die Austrittserklärung als solche ist die zuständige amtliche Stelle der betreffenden Konfession zu verständigen, also regelmäßig das Wohnsitzpfarramt oder gegebenenfalls ein zentrales kirchliches Matrikelamt. Der Staat zieht die Kirchensteuer bei dem ausgetretenen Bürger nicht mehr ein. Handelt es sich bei dem Ausgetretenen um eine Person, die an schulischem Unterricht teilnimmt, dann entfällt auch die prinzipielle Pflicht zur Teilnahme am Religionsunterricht. Bei der Bereitstellung der Infrastruktur zur positiven Ausübung der Religion durch den Staat etwa in der Militär-, Polizei- und Anstaltsseelsorge (Haft- und Krankenanstalten) muss der Staat die ausgetretene Person nicht mehr berücksichtigen. Letzteres bedeutet freilich nicht, dass dem Ausgetretenen im Einzelfall nicht auch die Möglichkeit zur Ausübung seiner (positiven) Religionsfreiheit zu geben wäre. Verlangt etwa ein aus der Kirche ausgetretener Häftling beispielsweise nach einem Seelsorger seines früheren Bekenntnisses, dann darf ihm der Zugang zu diesem nicht mit Hinweis auf die Tatsache seines Kirchenaustritts verwehrt werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Kirchenaustritt vor dem Staat für diesen nichts über die religiöse Haltung und den Glauben des betreffenden Bürgers aussagt. Diese persönlichen Überzeugungen gehen den Staat nichts an. Die Wirkungen des Austritts im Hinblick auf den Staat bestehen lediglich darin, dass der Staat diesen Bürger in jenen Fragen, die ihn interessieren, nicht mehr als Angehörigen der betreffenden Religionsgemeinschaft behandelt und eben nicht mehr – dies ist die wichtigste Folge in diesem Bereich – die Kirchensteuer für

die als öffentlich-rechtliche Körperschaft konstituierte Religionsgemeinschaft einzieht oder beitreibt.

III. Wirkungen des Kirchenaustritts im kirchlichen Bereich

Es ist die übereinstimmende Auffassung aller großen christlichen Kirchen, dass die Zugehörigkeit zur Kirche mit der Taufe begründet wird. Durch den gültigen Empfang der Taufe wird eine Person Glied der Kirche Jesu Christi, wobei es in der theologischen Sichtweise der Kirchengemeinschaft bei den verschiedenen Konfessionen unterschiedliche Akzentuierungen gibt. Doch an der grundsätzlichen Tatsache, dass die Kirchengliedschaft auf der Taufe beruht, gibt es keinen Zweifel. Dabei sieht sich die katholische Kirche als die volle Verwirklichung der Kirche Jesu Christi, während die nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften am Kirche-Sein auch Anteil haben, aber in unterschiedlicher Abstufung. Die evangelische Theologie hingegen sieht in den einzelnen konkret organisierten Kirchen „als rechtlich verfasste Partikularkirche und Schauseite der dem menschlichen Recht nicht verfügbaren geistlichen Kirche Christi. Deshalb wird im Gliedschaftsrecht zwischen geistlicher Gliedschaft am Leibe Christi und juristischer Mitgliedschaft unterschieden“ (von Campenhausen).

1. Die katholische Position

Nach katholischem Verständnis bewirkt die Taufe in der katholischen Kirche oder die Aufnahme in die katholische Kirche, nachdem jemand außerhalb der katholischen Kirche gültig getauft wurde, die unwiderrufliche Zugehörigkeit zu dieser Kirche. Es gilt der Grundsatz: *semel catholicus, semper catholicus*. Die Mutter Kirche, als die sich die katholische Kirche gewissermaßen sieht und beschreiben lässt, kann – wie eine leibliche Mutter – ihre Kinder niemals lassen. Sie betrachtet ihre Glieder als immer und unverbrüchlich ihrer Sorge anvertraut. Sie gehören zu ihr, welche Wege sie auch immer gehen mögen. Theologisch ist ein Austritt aus der Kirche in dieser Perspektive eine Unmöglichkeit. Ein Katholik mag sich einem anderen christlichen Bekenntnis zuwenden oder gar einer anderen Religion oder er mag völlig von der Kirche abfallen, ohne ein anderes Bekenntnis anzunehmen – er bleibt dennoch kirchenrechtlich gesehen ein Katholik, auch wenn er die Pflichten eines Gläubigen schwer verletzt hat.

Heißt das nun, dass der staatliche Kirchenaustritt eines Katholiken keine Wirkungen in der Kirche hat? Nein, keineswegs. Die Bischöfe der Länder, in denen es einen staatlichen Kirchenaustritt gibt, haben diesen Akt immer als eine öffentliche Trennung von Kirche verstanden und darunter die Verwirklichung des Glaubensabfalls oder der Häresie oder auf jeden Fall des Schismas gesehen. In jedem Fall zog der Austritt die Kirchenstrafe der Exkommunikation nach sich mit der Konsequenz des Ausschlusses von der Sakramentengemeinschaft und von der Ausübung kirchlicher Ämter. Man hat die staatlich Ausgetretenen als von der Kirche abgefallene Katholiken eingestuft.

Nun hat der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte 2006 ein Schreiben herausgegeben, in welchem eine Klärung des Begriffes des Abfalls von der Katholischen Kirche vorgenommen wird.

Was sagte dieser Brief aus Rom? Es wird festgelegt, dass die drei folgenden Merkmale gegeben sein müssen, um von einem Abfall von der katholischen Kirche durch formalen Akt sprechen zu können:

a) der betreffende Gläubige muss eine innere Entscheidung treffen, die katholische Kirche zu verlassen; b) diese Entscheidung muss ausgeführt und nach außen bekundet werden; c) die Entscheidung muss von der kirchlichen Autorität entgegengenommen werden.

Wörtlich heißt es weiter: „Der Inhalt des Willensaktes [des Austretenden] muss bestehen im Zerschneiden jener Bande der Gemeinschaft – Glaube, Sakramente, pastorale Leitung –, die es den Gläubigen ermöglichen, in der Kirche das Leben der Gnade zu empfangen. Das bedeutet, dass ein derartiger formaler Akt des Abfalls nicht nur rechtlich-administrativen Charakter hat (das Verlassen der Kirche im meldeamtlichen Sinn mit den entsprechenden zivilrechtlichen Konsequenzen), sondern dass er sich als wirkliche Trennung von den konstitutiven Elementen des Lebens der Kirche darstellt: Er setzt also einen Akt der Apostasie, Häresie oder des Schisma voraus.“

Ausdrücklich wird unterstrichen, dass ein äußerer Abfall von der Kirche allein nicht den Tatbestand ausmache, sondern auch der Wille zum Verlassen der Glaubensgemeinschaft gegeben sein müsse. Nach dieser Auffassung wäre beispielsweise im Fall der weiterhin gläubigen Ehefrau eines fanatischen Kirchenhassers, die von ihrem Gatten zum Kirchenaustritt genötigt wurde, nicht von einem Abfall von der Kirche zu sprechen.

Der Akt des Abfalls müsse, um rechtlich gültig zu sein, von einer kanonisch rechtsfähigen Person gesetzt werden, und dieser Akt müsse persönlich, bewusst und frei getätigt werden.

Es wird ferner „verlangt, dass der Akt von dem Betroffenen schriftlich vor der zuständigen kirchlich-katholischen Autorität bekundet wird: vor dem Ordinarius oder dem eigenen Pfarrer, dem allein das Urteil darüber zusteht, ob wirklich ein Willensakt des in Nr. 2 beschriebenen Inhalts vorliegt oder nicht.“ Soweit diese römische Stimme.

Vor dem Hintergrund dieses Schreibens scheint ein Kirchenaustritt vor der staatlichen Behörde kirchenrechtlich bedeutungs- und wirkungslos zu sein. Darauf stützt sich beispielsweise der 2006 aus der katholischen Kirche ausgetretene Kollege, dessen Fall eingangs erwähnt wurde. Er hatte ausdrücklich erklärt, Glied der katholischen Kirche bleiben zu wollen und nur aus der staatlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts auszutreten.

Die deutschen Bischöfe reagierten 2006 wenige Wochen nach dem Schreiben des Päpstlichen Rates und veröffentlichten eine Erklärung, wonach der Kirchenaustritt in Deutschland als schismatischer Akt anzusehen sei mit der Folge der Exkommunikation für den Ausgetretenen. Es sollte also bei der bisherigen Bewertung des staatlichen Kirchenaustritts bleiben.

Auch wenn eine gewisse Spannung oder sogar ein Widerspruch zwischen der römischen und der deutschen Position nicht zu leugnen sind, darf man weiterhin hier in Deutschland von folgenden kirchlichen Wirkungen des staatlichen Kirchenaustritts ausgehen:

Der ausgetretene Katholik gilt als exkommuniziert und darf keine Sakramente mehr empfangen. Er kann regelmäßig auch nicht kirchlich beerdigt werden. Er darf keine Dienste und Ämter in der Kirche ausüben, etwa das Amt des Tauf- oder Firmpaten oder die Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien (Pfarrgemeinderat, Kirchenverwaltung u. a.). Steht er in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis, dann ist ein außerordentlicher Kündigungsgrund gegeben. Handelt es sich um einen Kleriker oder um ein Ordensmitglied, dann verliert er alle kirchlichen Ämter, darf keine geistlichen Handlungen vornehmen und ist von Rechts wegen aus der Ordensgemeinschaft ausgeschlossen.

Ausnahmen von den genannten Sanktionen werden in bestimmten Fällen gestattet. Wenn etwa ein Sterbender vor dem Tod Zeichen der Reue gesetzt hat, kann ein kirchliches Begräbnis erfolgen. Oder wenn es beispielsweise um die kirchliche Eheschließung einer Katholikin mit einem aus der Kirche ausgetretenen Katholiken geht, kann zugunsten der Braut das Verbot des Sakramentenempfangs für den Bräutigam ausgesetzt werden und eine kirchliche Trauung, also die Feier der sakramentalen Ehe gestattet werden.

Was die gegenwärtig bestehende Spannung zwischen der römischen und der deutschen Position in der Bewertung des staatlichen Kirchenaustritts betrifft, ist zu hoffen, dass bald ein Ausgleich erfolgen wird, im Wesentlichen zugunsten des deutschen Standpunkts.

2. Die evangelische Position

Die Auseinandersetzung mit der evangelischen Sichtweise und den Wirkungen des Kirchenaustritts in den evangelischen Kirchen kann kürzer ausfallen, weil es sich bei dieser Konfession der Kirchenaustritt faktisch zwar kein geringeres Problem darstellt, aber keine kircheninternen Differenzen bezüglich der Bewertung des staatlichen Kirchenaustritts bestehen.

„Die evangelischen Kirchen verstehen sich als rechtlich verfasste Partikularkirche und Schauseite der dem menschlichen Recht nicht verfügbaren geistlichen Kirche Christi.“ (von Campenhausen) Deshalb wird im Gliedschaftsrecht zwischen geistlicher Gliedschaft am Leibe Christi und juristischer Mitgliedschaft unterschieden. Die Taufe vermittelt die geistliche Gliedschaft. Die rechtliche Zugehörigkeit zu einer evangelischen Landeskirche setzt zusätzlich das evangelische Bekenntnis und den Wohnsitz im Bereich einer Landeskirche voraus.

Im Unterschied zum Recht der Katholischen Kirche bewirkt der staatliche Kirchenaustritt für die evangelischen Kirchen gemäß dem Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft § 10 Nr. 3 die Beendigung der rechtlichen Kirchenmitgliedschaft. Der Ausgetretene verliert zwar nicht die Taufe und bleibt Glied der geistlichen Größe Kirche Jesu Christi. Aber er hört auf, Mitglied der rechtlich organisierten Kirche zu sein; er hat nicht nur staatlich, sondern auch kirchenrechtlich nichts mehr mit dieser Kirche zu tun. Das zieht natürlich auch gewisse Wirkungen nach sich.

Alle Funktionen, für die Kirchenmitgliedschaft gefordert ist, bleiben dem staatlich Ausgetretenen versperrt, nicht weil er einer Kirchenstrafe unterliegt, sondern weil er rechtlich eben kein evangelischer Christ mehr ist. Denn er hat ein für die Kirchenmitgliedschaft entscheidendes Element aufgegeben, nämlich das evangelische Bekenntnis. Insoweit knüpft das evangelische Kirchenrecht viel unmittelbarer an staatliche Rechtsbestimmungen zur Kirchenzugehörigkeit an, als es das Recht der katholischen Kirche tut. In gewisser Weise kommt an dieser Stelle auch eine in unserem Land traditionell größere Staatsnähe der evangelischen Kirche zur Geltung, die bereits im Reformationsjahrhundert mit der Einsetzung der protestantischen Landesfürsten als „Notbischöfe“ einsetzte.

IV. Zusammenfassende Bemerkungen

Beim Rechtsinstitut des Kirchenaustritts vor dem Staat sind der staatliche und der kirchliche Bereich klar zu unterscheiden. Ein religiös neutraler Staat, der aber die Religionsgemeinschaften zur Kenntnis nimmt, den bedeutenderen unter ihnen eine besondere rechtliche Stellung einräumt und mit ihnen auch in rechtserheblicher Weise kooperiert, muss darauf bedacht sein, dass dem Bürger das Recht auf Religionsfreiheit uneingeschränkt gewahrt bleibt. Dies geschieht unter anderem dadurch, dass er für seinen Bereich das Rechtsinstitut des Kirchenaustritts zur Verfügung stellt und damit dem einzelnen Bürger die Möglichkeit bietet, sich wenigstens für den staatlichen Rechtsbereich von allen Folgen einer Zugehörigkeit zu lösen. Dabei muss der Staat sich aber auch streng auf seinen Bereich beschränken und insoweit die Eindeutigkeit einer Kirchenaustrittserklärung gewährleisten. Es wird von Interesse sein, ob im Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in der Causa Zapp sich neue Entwicklungen bezüglich einer mit Zusätzen versehenen Kirchenaustrittserklärung ergeben.

Die Kirchen ziehen Konsequenzen aus der Erklärung des Kirchenaustritts vor der staatlichen Behörde, soweit sich solche gemäß ihrem Selbstverständnis und ihrer Ekklesiologie her ergeben müssen. Für die evangelischen Kirchen ist damit die rechtliche Kirchenmitgliedschaft beendet; der Ausgetretene gehört nicht mehr zu ihr. Die katholische Kirche belegt den Ausgetretenen mit erheblichen rechtlichen Beschränkungen.

Für beide große Kirchen aber darf der Kirchenaustritt nicht das letzte Ereignis in der Beziehung zu einem Getauften sein. Dem missionarischen Auftrag gemäß, der den Kirchen wesenhaft eignet, sind sie darum bemüht, auch diese Menschen zum öffentlichen Bekenntnis zu Jesus Christus und zur vollberechtigten Gliedschaft in der Kirche zurückzugewinnen. Gelingt es, dann nützt es deren Heil für Zeit und Ewigkeit. Es nützt aber auch unserer Gesellschaft, die darauf angewiesen ist, dass ihr geistiges Fundament eine breite Stützung in der Bevölkerung erfährt.

Literaturhinweise (Auswahl)

René Löffler, Ungestraft aus der Kirche austreten? Der staatliche Kirchenaustritt in kanonistischer Sicht, Würzburg: Echter 2007 (= Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 38).

Hartmut Zapp, Körperschafts Austritt wegen Kirchensteuern – kein „Kirchenaustritt“, in: Kirche und Recht 13 (2007), S. 66–90.

Christoph Ohly, Kirchenaustritt ohne Folgen? Kanonistische Überlegungen zu einer neu entfachten Diskussion, in: Theologie und Glaube 98 (2008), S. 37–52.

Gerald Gruber, Actus formali ab Ecclesia Catholica deficere. Zur Problematik des vor staatlicher Stelle vollzogenen Kirchenaustritts vor dem Hintergrund des Zirkularschreibens des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. März 2006 und der Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt vom März 2007, Bonn: nova & vetera 2009.

Stefan Muckel, Körperschafts Austritt oder Kirchenaustritt. Der sogenannte Kirchenaustritt im Schnittfeld von staatlichem Verfassungsrecht und katholischem Kirchenrecht, in: Juristen Zeitung 64 (2009), S. 174–182.

Stephan Haering, Kann man aus der Kirche austreten? Ekklesiologische und kirchenrechtliche Aspekte eines bedrängenden Themas, in: Fünf vor Elf. Beiträge zur Theologie, hg. von Karl J. Wallner, Heiligenkreuz: Be&Be 2010 (= Schriftenreihe des Instituts für Dogmatik und Fundamentaltheologie an der Päpstlichen Phil.-Theol. Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz 2), S. 115–136.

Der Kirchenaustritt im staatlichen und kirchlichen Recht, hg. von Elmar Güthoff, Stephan Haering, Helmuth Pree, Freiburg – Basel – Wien: Herder 2011 (= Quaestiones disputatae 243) (Einführung: Helmuth Pree; mit Beiträgen von Stephan Haering, Wolfgang Rübner, Axel Freiherr von Campenhausen, Gerhard Ludwig Müller, Francesco Coccopalmerio, Elmar Güthoff, Andreas Feige).